

Lärmschutz planen: Gehörschutz auswählen

Das müssen Sie beachten

Technische und organisatorische Maßnahmen prüfen

Leisere Maschinen einsetzen

Laute Maschinen wenn möglich räumlich trennen

Lärmexposition durch flexible Arbeitszeiten verringern

Lärmbereiche kennzeichnen und abgrenzen

Verbleibende Lärmeinwirkung

< 80 dB(A): Gehörschutz nicht erforderlich

Ab 80 dB(A): Gehörschutz zur Verfügung stellen

Ab 85 dB(A) bei durchgehendem Lärm: Gehörschutz ist zwingend zu tragen

Gehörschutz auswählen – Mitarbeitende einbeziehen

Individuelle Anforderungen der Beschäftigten

Brille

Hörgerät

Organische Besonderheiten (z. B. enger Gehörgang)

Unverträglichkeiten gegenüber Materialien

Keine

Individuelle Anforderungen aus dem Arbeitsumfeld

Warnsignale müssen hörbar sein

Signaltöne von Maschinen und Arbeitsgeräten müssen hörbar sein

Verständigung mit anderen Personen im Arbeitsbereich muss möglich sein

Weitere PSA ist erforderlich (z. B. Schutzbrille, Atemschutz)

Hohe Temperaturen

Staubbelastung



Kapselgehör-
schutz



Bügelstöpsel

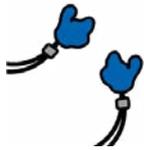


Stöpsel

Passiver Gehörschutz ausreichend

Aktiver Gehörschutz erforderlich

Umgebungsgeräusche und Warnsignale sind hörbar, Verständigung mit anderen ist möglich; gleichzeitig wird schädlicher Lärm blockiert.



Otoplastiken

Gefördert von der BG BAU.

Arbeitsschutzprämie jetzt
beantragen!



www.bgbau.de/gehoerschutz-otoplastik

Beschäftigte sensibilisieren

Die Unterweisung über Anwendung, Wartung und Pflege der Gehörschutzmittel ist sichergestellt und wird dokumentiert. Die Herstellerangaben werden beachtet.

Beschäftigte sind darüber informiert, wo und wie Gehörschutz im Betrieb bereitgestellt wird.

Beschäftigte kennen die Auswirkungen von unzureichendem Gehörschutz (z. B. Schwerhörigkeit, Tinnitus, Bluthochdruck, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit).

Grundlagen und weiterführende Informationen



www.bgbau.de/laerm